

[Anspruchsvoraussetzungen](#)

Autor*in: Dietmar Fischer

Vergütungen für pädagogische Nebentätigkeiten in gemeinnützigen Sportorganisationen sind insgesamt bis zur Höhe von 3.000 € pro Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei.

[Höhe und Bezugszeitraum](#)

Autor*in: Dietmar Fischer

Beim Übungsleiterfreibetrag kommt es auf den Zahlungszeitpunkt an mehrere Tätigkeiten, z. B. für verschiedene Sportorganisationen, sind zusammen zu rechnen.

[Überschreiten des Übungsleiterfreibetrages](#)

Autor*in: Dietmar Fischer

Der Übungsleiterfreibetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen sowohl mit anderen Steuerbefreiungen als auch mit einer abhängigen Beschäftigung (z. B. 520-€-Minijob) oder mit selbstständigen Tätigkeit kombiniert werden. Bei einer höheren Vergütung als 3.000 € im Jahr kann der Übungsleiterfreibetrag evtl. als Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenpauschale genutzt werden.

[Anrechnung von Übungsleiter-Aufwandsentschädigungen auf Bürgergeld](#)

Autor*in: Dietmar Fischer

Aufwandsentschädigungen ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages werden nicht auf Bürgergeld angerechnet. Darüber hinaus gehende Vergütungen wirken sich jedoch leistungsmindernd aus